

Legal Tech: Eine Bestandsaufnahme zur Digitalisierung der Rechtsbranche

Während rechtswissenschaftliche Fakultäten bisweilen noch mit sich ringen, ob sie das Phänomen des „Legal Tech“ in ihren Lehr- und Forschungskanon integrieren oder lieber von vorneherein (gänzlich) ignorieren sollten, befinden sich algorithmenbasierte Technologien in der juristischen Praxis längst im Einsatz. Derzeit gängige Schlagworte wie etwa „Big Data“, „künstliche Intelligenz“, „Smart Contracts“, „Blockchain“ oder eben „Legal Tech“ rufen allerdings nicht selten die Assoziation mit dem Vorliegen eines „Hypes“ oder eines bloßen „Modethemas“, mithin Skepsis, hervor. Das mag die universitäre Reserve ein Stück weit erklären, zumal man sich in der Tat fragen darf, wieviel Substanz hinter der gegenwärtigen Legal Tech-Euphorie wirklich steckt. Aber genau diese kritische Betrachtung einer im Kern nicht mehr wegzudiskutierenden Erscheinung steht juristischen Fakultäten durchaus gut zu Gesicht. Der von Professor Christian Wolf für die Leibniz Universität Hannover ins Leben gerufene Legal Tech-Inkubator¹ erscheint vor diesem Hintergrund als zweifellos begrüßenswerte Initiative. Und auch das hiesige Institut für Rechtsinformatik nimmt sich des Themas verschiedentlich (derzeit beispielsweise im Rahmen der IN SITU Summer School 2018) an. Der folgende Beitrag soll interessierten Studierenden als Einstieg in die Thematik dienen und dabei erste Entmystifizierungsarbeit leisten.

A. Begriffsbestimmung? Schwierig...

Zunächst bedarf es hierzu der Konturierung des Schlagwortes Legal Tech, das offenkundig auf einer Kombination der englischen Wörter Legal und Technology beruht. Wie die Übersetzung dieses Begriffspaares erweist, geht es um die Nutzung von Technologie im Bereich des Rechts,² also um die Frage, wie moderne, computergestützte und digitale Techno-

logien im juristischen Bereich zum Einsatz gelangen können.³ Eine exakte oder gar anerkannte Definition sucht man indes vergebens.

In einer ersten, weiterhin groben Annäherung kann der Terminus denkbar extensiv als Beschreibung der Art und Weise, in welcher die Digitalisierung die Rechtsberatung umgestaltet wird, verstanden werden.⁴ Er dient darüber hinaus als begriffliches Sammelbecken für jegliche im juristischen Bereich einsetzbare Software.⁵ Die Wortschöpfung bleibt einstweilen schillernd, abstrakte Definitionsversuche geraten aufgrund des Gebrauchs in unterschiedlichsten Einsatzgebieten allenfalls bedingt hilfreich. Einen besseren Eindruck erhält, wer sich mit eben diesen (potentiellen) Einsatzgebieten der smarten Programme befasst.

B. Einsatzmöglichkeiten? Mannigfaltig, wenngleich nicht das Innerste der Juristerei betreffend...

Auf den ersten Blick erscheint die – derart weit zu verstehende – „Jura-Software“ bei einem Markt von über 100 Legal Tech-Unternehmen⁶ in Deutschland als bereits in der Praxis angekommen zu sein.⁷ Allerdings: besagter Markt gestaltet sich überaus heterogen. So bleiben einzelne durchaus ausgereifte Produkte, die alltäglich zum Einsatz kommen, oftmals auf sehr isolierte Anwendungsbereiche beschränkt.⁸ Darüber hinaus kommen mitunter Prototypen zum Einsatz, die sich noch in der Erprobungsphase befinden.⁹ Auch die Anwendungsfälle sind, wie im Folgenden ersichtlich wird, äußerst divers.

³ Fries, *PayPal Law und Legal Tech*, NJW 2016, 2860 (2862); Hartung in: Hartung/Bues/Halbleib, *Legal Tech: Die Digitalisierung des Rechtsmarkts*, 1. Auflage, 2018, Rn. 17; Prior (Fn. 2), ZAP 2017, 651 (651); Wagner, *Legal Tech und Legal Robots in Unternehmen und den diese beratenden Kanzleien*, BB 2017, 898 (898).

⁴ Wettlaufer, *Vertragsgestaltung, Legal Techs und das Anwaltsmonopol*, MMR 2018, 55 (55).

⁵ Grupp, *Legal Tech – Impulse für Streitbeilegung und Rechtsdienstleistung*, AnwBl 2014, 660; Wagner (Fn. 3), BB 2017, 898 (898).

⁶ Prior (Fn. 2), ZAP 2017, 651 (651).

⁷ Wagner (Fn. 3), BB 2017, 898 (898).

⁸ Wagner (Fn. 3), BB 2017, 898 (898, 904).

⁹ Wagner (Fn. 3), BB 2017, 898 (903).

¹ <https://www.jura.uni-hannover.de/2860.html> (Abruf v. 09.09.2018).

² Prior, *Legal Tech – Digitalisierung der Rechtsberatung*, ZAP 2017, 651 (651).

I. Für den Rechtsschutzsuchenden

Viele Legal Tech-Produkte richten sich unmittelbar an den Rechtsschutzsuchenden und beziehen sich auf eher simple Fallgestaltungen.¹⁰ Derlei Softwares bieten Rechtsdienstleister in der Regel online an.¹¹

Hierzu zählen beispielsweise Programme zur Vermittlung von Rechtsanwälten¹², zur Prüfung von Hartz-IV-Bescheiden oder für Mietnebenkostenabrechnungen¹³ und zur Unterstützung bei Vertrags- oder Abokündigungen¹⁴. Dienste zur Geltendmachung von Entschädigungen für Flug-¹⁵ und Bahnausfälle¹⁶ oder -verspätungen sowie zum Angehen gegen Bescheide bei Geschwindigkeitsüberschreitungen im Straßenverkehr¹⁷ gelten ebenso als standardisierbare Leistungen¹⁸ wie elektronische Gebühren- oder Fristenrechner¹⁹, Bußgeld- oder Schmerzensgeldtabellen²⁰ sowie Programme zur außergerichtlichen Streitbeilegung (Online-Streitbeilegungs-Plattformen) und zur Visualisierung komplexer Sachverhalte^{21, 22}.

Weiter gehen demgegenüber Softwares, die eine eigenständige Analyse durchführen und auf deren Basis Dokumente für den Rechtsverkehr aufbereitet werden bzw. die bei der Formulierung von Verträgen bzw. Willenserklärungen helfen.²³ Solche „Formulargeneratoren“ vereinfachen potentiell beispielsweise die Erstellung von AGB, Patientenverfügungen, Testamenten, Arbeitszeugnissen oder auch Kündigungen.²⁴

Apologeten des Legal Tech sehen in alledem wegen

¹⁰ Buchholtz, Legal Tech – Chancen und Risiken der digitalen Rechtsanwendung, JuS 2017, 955 (956); Frese, Recht im zweiten Maschinenzeitalter, NJW 2015, 2090 (2092).

¹¹ Prior (Fn. 2), ZAP 2017, 651 (651).

¹² Exemplarisch sei verwiesen auf Legalbase, Advocado, Jurato.

¹³ Exemplarisch sei verwiesen auf Rightmart, MINEKO.

¹⁴ Exemplarisch sei verwiesen auf KUENDIGUNG.ORG.

¹⁵ Exemplarisch sei verwiesen auf Flightright, FairPlane, AirHelp.

¹⁶ Exemplarisch sei verwiesen auf ZUG-ERSTATTUNG.DE.

¹⁷ Exemplarisch sei verwiesen auf Geblizt.de.

¹⁸ Prior (Fn. 2), ZAP 2017, 651 (652).

¹⁹ Wagner (Fn. 3), BB 2017, 898 (900f.).

²⁰ Prior (Fn. 2), ZAP 2017, 651 (652).

²¹ Vergleiche hierzu die Ausführungen zu „Legal Videos“ in Boehme-Neßler, Die Macht der Algorithmen und die Ohnmacht des Rechts, NJW 2017, 3031 (3024).

²² Überblick auch bei Buchholtz (Fn. 10), JuS 2017, 955 (956); Grupp (Fn. 5), AnwBl 2014, 660 (660f.).

²³ Fries (Fn. 3), NJW 2016, 2860 (2862).

²⁴ Degen/Krahmer, Legal Tech: Erbringt ein Generator für Vertragstexte eine Rechtsdienstleistung?, GRUR-Prax 2016, 363 (363).

der (vermeintlich) einfachen Bedienbarkeit und Verfügbarkeit sowie den Vorzügen der Anonymität des Internet (so die Programme denn online verfügbar sind) bereits eine echte Alternative zur traditionellen Rechtsberatung²⁵ – was die Frage nach der Anwendbarkeit etwa des RDG aufwirft.²⁶ Ferner sollen sich Vorteile für den Rechtsschutzsuchenden beispielsweise dadurch ergeben, dass er einen breitflächigeren Zugang zum Recht bei gleichzeitiger Einsparung von Zeit und Kosten erhalte.²⁷

II. Für Juristen

Es finden sich ferner Produkte, die auf professionelle Rechtsanwender, insbesondere Anwälte, teilweise auch Richter abzielen. So schafft es smarte Informationstechnik bekanntlich bereits heute, in juristischen Kern-Arbeitsbereichen hilfreich zu assistieren. Dies gilt einmal mit Blick auf die Prozesse der Informationsbeschaffung und -strukturierung, etwa bezüglich Informationen zum Sachverhalt sowie zu relevanten Normen, ihrer Literaturkommentierungen und zu relevanten Urteilen.²⁸ Diese Rechercheebene erscheint inzwischen trivial, stellen doch gerade die einschlägigen digitalen Datenbanken beinahe unverzichtbare Hilfsmittel für den Rechtsanwender dar. Man darf sich heute gar fragen, ob die bislang erfolgte Digitalisierung in diesem Bereich nicht ihrerseits Einfluss auf die juristische Methodenlehre und damit i.E. auf das Recht hat.²⁹

Auch einzelne Hilfsmittel innerhalb der etablierten Prozesse, wie smarte Add Ins bei Textverarbeitungsprogrammen, helfen im Kanzleialltag.

²⁵ Degen/Krahmer (Fn. 24), GRUR-Prax 2016, 363 (363).

²⁶ Dazu Degen/Krahmer (Fn. 24), GRUR-Prax 2016, 363 (363); Fries (Fn. 3), NJW 2016, 2860 (2863); Wettlaufer (Fn. 4), MMR 2018, 55 (58); siehe jüngst LG Berlin, Urt. v. 13.08.2018 – 66 S 18/18, 24 C 153/17, vgl. auch Weberstaedt, Online-Rechts-Generatoren als erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung?, AnwBl 2016, 535 (536f.).

²⁷ Buchholtz (Fn. 10), JuS 2017, 955 (956); Fries (Fn. 3), NJW 2016, 2860 (2863); Hoffmann-Riem, Verhaltenssteuerung durch Algorithmen, AöR 142 (2017), 1 (17).

²⁸ Bund, Einführung in die Rechtsinformatik, 1991, S. 11f.

²⁹ Knauer, Juristische Methodenlehre 2.0? Der Wandel der juristischen Publikationsformate und sein Einfluss auf die juristische Methodenlehre, Rechtstheorie 40 (2009), 379 (397ff.); ähnlich Stürner, Die Zivilrechtswissenschaft und ihre Methodik, AcP 214 (2014), 7 (23f.); vgl. zudem bereits Großfeld, Zeichen und Zahlen im Recht, 2. Aufl. 1995, S. 20.

Des Weiteren machen wissensbasierte Expertensysteme auf sich aufmerksam, die imstande sein sollen, Verträge, Verwaltungsakte, Gerichtsentscheidungen und andere Sachverhalte nach bestimmten Kriterien zu durchsuchen und die rechtlich relevanten Aspekte zu erkennen.³⁰ Durch solche Auswertungsmöglichkeiten, etwa im Rahmen einer Legal Due Diligence, zeigt sich die Software³¹ bis zu einem bestimmten Grade in der Lage, Standardisierung zu schaffen und so juristische Prozesse potentiell zu vereinfachen.³² Dies mag beispielsweise Anwälten helfen, komplexe Sachverhalte schneller zu bearbeiten³³ und durch eine Prognose des Prozessausgangs die Erfolgchancen besser bewerten zu können.³⁴ Als erfolgreiches Prognose-Pilotprojekt hat sich unlängst ein Programm hervorgetan, das eigenständig Gerichtsentscheidungen des US Supreme Courts³⁵ oder des EGMR³⁶ auf der Basis des jeweiligen Sachverhalts vergleichsweise zielgenau vorherzusagen vermochte.³⁷ Durch den sinkenden anwaltlichen Rechercheaufwand wird der Rechtsrat – idealiter – günstiger und so auch für breitere Bevölkerungsschichten erschwinglicher.³⁸ Insbesondere die Prüfung immer wiederkehrender Fragestellungen mittels einer Software erlaubt es sodann auch solche Mandanten an sich zu binden, die sonst alternative und kostengüns-

tigere Berater suchen würden.³⁹ Gleichzeitig befreien Legal Tech-Anwendungen Juristen im Idealfall von derlei teilweise durchaus zeitaufwendigen Standardproblemen, so dass diese sich auf ihr Hauptgeschäft, also prüfungsintensivere und kostenhöhere Fälle, konzentrieren können.⁴⁰

Das Etikett Legal Tech erfasst schließlich gar Bereiche, welche der Rechtsberatung vorgelagert sind und vor allem als ein in ein „digitales Gewand gekleidetes Akquisitionsinstrument“ erscheinen.⁴¹ Es geht hier lediglich darum, Aufmerksamkeit über Internetplattformen und bezüglich eher geringwertiger⁴² Ansprüche zu erregen, letztendlich also um bloßes Marketing, während eine (komplexe) Rechtsprüfung gerade (noch) nicht erfolgt.⁴³

III. (Weiteres) Potential in der Praxis? Ja, bis zur Wertungsebene...

Beide vorgestellten Anwendungsfälle – Laien sowie Juristen als Adressaten – demonstrieren zugleich den (zumindest aktuellen) Schwerpunkt von potentiellen Einsatzgebieten: Es geht derzeit zuvörderst um die computergestützte Assistenz für die Anwaltschaft,⁴⁴ aus der heraus sich die Diskussion bislang auch weitgehend genährt hat.⁴⁵

1. Weitere Substanz für den Anwaltsmarkt?

Für den Rechtsberatungsmarkt ist die aktuelle Entwicklung mitsamt seiner Debatten sicherlich lohnend. Denn Optimierungen im Tagesgeschäft, seien sie auf den ersten Blick auch noch so geringfügig, schaffen potentiell Zeit für den Mandanten. Zeit, welche der

³⁰ Buchholtz (Fn. 10), JuS 2017, 955 (995f.); Frese (Fn. 10), NJW 2015, 2090 (2091); Stiernerling, „Künstliche Intelligenz“, CR 2015, 762 (765).

³¹ Exemplarisch sei verwiesen auf Leverton, *lexalgo*, normfall.

³² Prior (Fn. 2), ZAP 2017, 651 (652).

³³ Prior (Fn. 2), ZAP 2017, 651 (656).

³⁴ Bar-Gill, *The Evolution and Persistence of Optimism in Litigation*, JLEO V22 N2 (2006), 490 (490).

³⁵ Katz/Bommarito/Blackman, *A general approach for predicting the behavior of the Supreme Court of the United States*, PLOS ONE 12. April 2017, e0174698, <http://www.journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0174698> (Abruf v. 09.09.2018); Ruger/Kim/Martin/Quinn, *The Supreme Court Forecasting Project: Legal and Political Science Approaches to Predicting Supreme Court Decisionmaking*, *Columbia Law Review* 2004, 1150 (1150).

³⁶ Aletras/Tsarapatsanis/Preotiuc-Pietro/Lampos, *Predicting judicial decisions of the European Court of Human Rights: a Natural Language Processing perspective*, *PeerJ Computer Science* 2 (2016), e93, <http://www.peerj.com/articles/cs-93>, (Abruf v. 09.09.2018).

³⁷ Skeptisch: Zander, *Vorhersagen, wie Richter ticken: Legal Prediction*, *AnwBl* 2017, 181 (183).

³⁸ Fries (Fn. 3), NJW 2016, 2860 (2863).

³⁹ M. Kilian, *Die Zukunft der Juristen, Weniger, anders, weiblicher, spezialisierter, alternativer – und entbehrlicher?*, NJW 2017, 3043 (3049).

⁴⁰ M. Kilian (Fn. 39), NJW 2017, 3043 (3049).

⁴¹ M. Kilian (Fn. 39), NJW 2017, 3043 (3048).

⁴² Über die positiven Skaleneffekte der Digitalisierung sind gleichwohl Gewinne realisierbar; Fries (Fn. 3), NJW 2016, 2860 (2863).

⁴³ M. Kilian (Fn. 39), NJW 2017, 3043 (3048f.).

⁴⁴ Engel, *Algorithmisierte Rechtsfindung als juristische Arbeitshilfe*, JZ 2014, 1096 (1199); Frese (Fn. 10), NJW 2015, 2090 (2092); Wagner (Fn. 3), BB 2017, 898 (905): effizienz- und qualitätssteigernde Ergänzungsfunktion von Legal Tech.

⁴⁵ Engel (Fn. 44), JZ 2014, 1096 (1199); Frese (Fn. 10), NJW 2015, 2090 (2092).

durchschnittliche Mandant auch keineswegs mit einem „Robo-Anwalt“ verbringen möchte. Es ist nicht zuletzt die teilweise erhebliche Wissensasymmetrie, die in dem Bedürfnis mündet, dass der Rechtssuchende sein Anliegen persönlich und empathisch angegangen wissen will.⁴⁶ Dieses Bedürfnis mag sich in Kenntnis des Umstands, dass die eigentliche Rechtsprüfung (partiell) durch eine „Maschine“ vorgenommen wird, womöglich gar verstärken. Selbst wenn zumindest bestimmte Bevölkerungsgruppen wohl sukzessive empfänglicher für technologische Lösungen werden, kann eine sich streng rational verhaltene Software dem der menschlichen Natur geschuldeten Bedürfnis nach einer solchen „gefühlten“ Sicherheit oder – wohl eher – Geborgenheit schlichtweg nicht gerecht werden.⁴⁷

Die Polarität technische Rechtsfindung(sassistentz) – mit menschlicher Überprüfung – einerseits und die persönliche Beratung andererseits mag sich langfristig als gangbarer Mittelweg für beratende Juristen erweisen. Im Zuge dieser Entwicklung sind es beispielsweise Fragen der Anpassung des anwaltlichen Berufsrechts, deren (Mit-)Beantwortung eben nicht zuletzt Universitäten leisten können (und sollten). So darf man mehr oder weniger vorsichtig an Regulierung denken, wenn ein „rechtsberatender Chatbot“ den Eindruck vermittelt, er sei ein Jurist. Auch Reflektionen über „Qualitätsmerkmale eines guten und rechtsstaatlichen Algorithmus“⁴⁸ erscheinen insoweit angezeigt.

2. „Rechtsinformatik 2.0?“

Die – auch rechtstheoretisch deutlich problematische – Frage nach „Robo-Richtern“, also gerichtlichen (oder behördlichen) Entscheidungen qua Algorithmus, steht innerhalb der Legal Tech-Community hingegen (noch?) nicht derart stark im Fokus.⁴⁹ Gleichwohl werden als diesbezügliche Vorteile

prospektiv bereits die Beschleunigung gerichtlicher Verfahren⁵⁰ und die damit einhergehende Effektivierung des Rechtsschutzes gepriesen.⁵¹ Code funktioniert schließlich ähnlich einem Gesetz.⁵² Beides lasse sich in einer bestimmten Sprache fassen und basiere auf „wenn, dann“ Beziehungen.

Die traditionelle Rechtsanwendung zunehmend Algorithmen bzw. Code überantworten zu wollen ist hierbei kein neuer Ansatz. Nach Vorarbeiten in den 1950/60er Jahren⁵³ hat sich in den 1970er Jahren die „Rechtsinformatik“⁵⁴, welche die Anwendbarkeit und Anwendung von Methoden der Informatik im Recht zum Gegenstand hat,⁵⁵ als eigenständige wissenschaftliche Disziplin Bahn gebrochen.⁵⁶ Auch mangels technischer und technologischer Umsetzungsmöglichkeiten geriet die Diskussion dann aber zunächst ins Stocken.⁵⁷ Die Legal Tech-Euphorie vermag ihr nun möglicherweise wieder neuen Stimulus zu verschaffen. Dezentrale Speichermedien wie die Cloud, Methoden wie Big und Smart Data, künstlich intelligente und selbstlernende Systeme sind derart disruptiv und ermöglichen derart schnelle Verarbeitungen

⁵⁰ Buchholtz (Fn. 10), JuS 2017, 955 (959).

⁵¹ Stiemerling (Fn. 30), CR 2015, 762 (762).

⁵² Buchholtz (Fn. 10), JuS 2017, 955 (955); Dankert, Normative Technologie in sozialen Netzwerkdiensten – Neue Machtstrukturen als Anreiz für einen Paradigmenwechsel der Kommunikationsregulierung?, KritV 2015, 49 (52); vgl. auch Lessing, Code: Version 2.0, 2006, S. 1.

⁵³ Siehe etwa: Fiedler, Rechenautomaten in Recht und Verwaltung, JZ 1966, 698; Luhmann, Recht und Automation in der öffentlichen Verwaltung, 1966; Zeidler, Über die Technisierung der Verwaltung, 1959; in der Folge dann u.a. Jandach, Juristische Expertensysteme. Methodische Grundlagen ihrer Entwicklung, 1993; W. Kilian, Juristische Entscheidung und elektronische Datenverarbeitung. Methodenorientierte Vorstudie, 1974; Wahlgren, Automation of Legal Reasoning, 1992; vgl. auch die Beiträge in Suhr, Computer als juristischer Gesprächspartner, 1970.

⁵⁴ Den Begriff „Rechtsinformatik“ hat wohl Steinmüller erstmals Anfang der 1970er Jahre geprägt (Steinmüller [u.a.], EDV und Recht: Einführung in die Rechtsinformatik, 1970).

⁵⁵ Bund (Fn. 28), S. 11; Haft, Einführung in die Rechtsinformatik, 2. Aufl. 1977, S. 7ff., 58; W. Kilian, CR 2001, 132.

⁵⁶ Zur Geschichte der Rechtsinformatik jüngst W. Kilian, Idee und Wirklichkeit der Rechtsinformatik in Deutschland, CR 2017, 202.

⁵⁷ Im Fokus standen in der Folge hingegen die Auswirkungen des Einsatzes von EDV-Technik; die hiervon erfasste Querschnittsmaterie wird auch als Rechtsinformatik im weiteren Sinne, Informationsrecht, Internetrecht, Multimediarecht, Recht der neuen Medien, Recht der Informationstechnologie (IT-Recht), Computerrecht o.ä. bezeichnet.

⁴⁶ Vgl. M. Kilian (Fn. 39), NJW 2017, 3043 (3050).

⁴⁷ M. Kilian (Fn. 39), NJW 2017, 3043 (3050).

⁴⁸ Buchholtz (Fn. 10), JuS 2017, 955 (960).

⁴⁹ Zurückhaltend dazu Steinrötter, Smarte Roboter in Richterrobe? Eine – auch rechtstheoretische – Grundsatzfrage, Ri 2018, 1f.

von massenhaften Daten, dass der technisch-technologische Boden für Rechtsanwendungs-Computer (in Bälde) bereit zu sein scheint. Die grundlegenden, sich hier stellenden Fragen bleiben bestehen.

So wäre zuvörderst zu klären, ob eine Software die komplexen juristischen Zusammenhänge erfassen und einer fachgerechten Lösung zuführen kann.⁵⁸ Hierzu müsste ein IT-System überhaupt in der Lage sein, neue Sachverhalte (mit all' ihren Widersprüchen im Vortrag) unter eine rechtliche Norm bzw. Normenkette zu subsumieren und hierzu eine rechtliche Bewertung abzugeben.⁵⁹ Hier darf man kritisch sein.⁶⁰ Dies gilt bereits hinsichtlich der Frage, ob juristische als „natürliche“ Sprache derart formalisierbar ist, dass sie für eine Software „verfügbar“ geraten kann.⁶¹ Insbesondere dort, wo Wertungen gefragt sind, stoßen Algorithmen an Grenzen, da sie einen derartigen Abwägungsprozess allenfalls „nachstellen“, niemals aber selbst vornehmen können: „Werte [lassen] sich nun einmal nicht berechnen.“⁶²

Über die menschliche Rechtsanwendung werden schließlich geradezu fortlaufend bestehende Vorstellungen hinterfragt, in der Folge Kritik aufgegriffen und so Veränderungsbedarf festgestellt.⁶³ Damit leistet sie einen Beitrag zur Rationalisierung, Verbesserung und Legitimierung des Rechts.⁶⁴ Legal Tech-Lösungen fehlt es hingegen wegen der deterministischen Funktionsweise durch die Vorprogrammierung aller Entscheidungskriterien gerade an dieser dem Rechtsanwendungsprozess stets inhärenten, rechtsstaatlich wünschenswerten Kontrolle.⁶⁵ Denn beim komplexen Prozess der Programmierung fließen letztendlich nur einmal, zu Beginn, menschliche

Rechtsanwendungsqualitäten – und zwar wohl einstweilen „unkontrolliert“ – ein, während sie in der Folge unberücksichtigt bleiben.⁶⁶ Problematisch erscheint auch, dass dem Erstprogrammierer ein massiver tatsächlicher Gestaltungseinfluss auf die Resultate der Rechtsanwendung zugesprochen würde,⁶⁷ der aus rechtsstaatlichem Blickwinkel zu hinterfragen wäre.

C. Fazit

Legal Tech ist kein reines Luftschloss. Wie zuvor aufgezeigt, verhelfen dessen Anwendungen dem juristischen Laien in bestimmten Bereichen direkt zur Rechtserkenntnis und bisweilen gar zur faktischen Rechtsdurchsetzung. Zudem unterstützen die Programme den professionellen Rechtsanwender zunehmend in seinem Arbeitsablauf im Kleinen sowie in bestimmten Standardfällen im Größeren.

Es handelt sich um ein Thema, das für den Rechtsberatungsmarkt wirtschaftliche Bedeutung besitzt, aber auch rechtliche Fragen aufwirft (z.B. im Berufsrecht), zu deren Beantwortung (auch) die Rechtswissenschaft berufen ist.

Gerichtliche (und behördliche) Entscheidungen müssen hingegen einstweilen im Kern allein Menschen überantwortet bleiben.⁶⁸ Denn anspruchsvollere juristische Tätigkeiten wie die Handhabung des juristischen Syllogismus, die Bewältigung von Wertungen, das Verstehen einer besonderen Normenlogik und der Umgang mit Begriffsbildungstheorien bleiben bislang exklusiv menschlicher Kompetenz überantwortet.⁶⁹ Das gilt umso mehr, als Gesetzestexte oftmals (bewusst) vage formuliert daherkommen und auch in tatsächlicher Hinsicht diffizile soziale Konflikte bewältigt werden wollen. Indes: Der Legal Tech-Mainstream hat diese Fragen bislang ohnehin eher noch nicht fokussiert.

⁵⁸ Engel (Fn. 44), JZ 2014, 1096 (1097).

⁵⁹ Wagner (Fn. 3), BB 2017, 898 (902).

⁶⁰ M. Kilian (Fn. 39), NJW 2017, 3043 (3049); Steinrötter (Fn. 49), Ri 2018, 1f.

⁶¹ Instruktiv: Kotsoglou, Subsumtionsautomat 2.0, Über die (Un-)Möglichkeit einer Algorithmisierung der Rechtserzeugung, JZ 2014, 451 (453f.).

⁶² Pointiert: Großfeld (Fn. 29), S. 21.

⁶³ Zum Diskussionsstand: Engel (Fn. 44), JZ 2014, 1096 (1097); Kotsoglou (Fn. 61), JZ 2014, 451 (453f.); Kotsoglou, Schlusswort, „Subsumtionsautomat 2.0“ reloaded? – Zur Unmöglichkeit der Rechtsprüfung durch Laien, JZ 2014, 1100 (1101).

⁶⁴ Bumke, Rechtsdogmatik, 2017, S. 2.

⁶⁵ Buchholtz (Fn. 10), JuS 2017, 955 (959).

⁶⁶ Vgl. Buchholtz (Fn. 10), JuS 2017, 955 (959); Schmidt, Softwareerstellung in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, 2. Aufl. 2016, § 1 Rn. 1ff.

⁶⁷ Fries (Fn. 3), NJW 2016, 2860 (2863).

⁶⁸ In diesem Sinne bereits Sliwiok-Born/Steinrötter in: dies. (Hrsg.), Intra- und interdisziplinäre Einflüsse auf die Rechtsanwendung, 2017, 1 (14ff.); Steinrötter (Fn. 49), Ri 2018, 1f.

⁶⁹ Bund, (Fn. 28), S. 12.